

Richtlinie zur Förderung der Sportvereine der Gemeinde Wusterhausen/Dosse

1. Ziel der Förderung

Die sportliche Betätigung vor allem von Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse nimmt einen wichtigen Platz in der sinnvollen Freizeitgestaltung ein. Die Organisation in Vereinen fördert die soziale Kompetenz und das engagierte Miteinander. Gerade Kinder und Jugendliche lernen in dieser Zeit ihres Lebens wegweisende Verhaltensnormen für die Zukunft. Die Sportvereine nehmen damit eine im Interesse der Allgemeinheit liegende öffentliche Aufgabe wahr und sollen für diesen höheren Aufwand gefördert werden. Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse will damit den Breiten-, Behinderten- und Leistungssport der betreffenden Vereine in Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung fördern.

2. Fördergrundsätze

- 2.1. Nach dieser Richtlinie gewährt die Gemeinde Wusterhausen/Dosse Zuwendungen zur Förderung des Sports im Rahmen der durch die Gemeindevertretung im jeweiligen Haushalt bereit gestellten finanziellen Haushaltsmittel. Die Grundlage der Förderung stellt einerseits die Anzahl der Mitglieder unter 18 Jahre und andererseits die Beteiligung an Veranstaltungen im öffentlichen Interesse der Gemeinde Wusterhausen/Dosse dar.
- 2.2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen.
- 2.3. Zuschüsse können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt werden.
- 2.4. Es ist grundsätzlich darauf zu achten, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Chancengleichheit von Mädchen und Jungen zu fördern.
- 2.5. Es ist untersagt, in den Sportstätten verfassungsfeindliche, insbesondere rassistische, fremdenfeindliche, antidemokratische, antisemitische oder nationalsozialistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten als auch entsprechende Propagandamaterialien mitzuführen, bereit zu halten oder zu verbreiten.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind gemeinnützige eingetragene Sportvereine, die ihren Sitz im Gebiet der Gemeinde Wusterhausen/Dosse haben.

4. Antragsstellung

4.1. Förderung Kinder- und Jugendarbeit

Die Antragsstellung erfolgt durch den Sportverein, vorzulegen sind dabei:

- Nachweis des Bestandserhebungsbogen (Statistik) aus der die Altersklassen der Mitglieder hervor gehen zum 01.01. des laufenden Jahres;
- Nachweis des Finanzamtes der Gemeinnützigkeit des Vereins
- Nachweis, dass der jährliche Mitgliedsbeitrag pro Person mindestens 30,00 € beträgt

Die Anträge sind bis zum 31. März des laufenden Jahres zu stellen. Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet. Der Antrag ist gesondert und rechtsverbindlich zu unterschreiben.

4.2. Individuelle Förderung

Die Antragsstellung erfolgt durch den Sportverein, vorzulegen sind dabei:

- Nachweis des Finanzamtes der Gemeinnützigkeit des Vereins
- Bescheinigung der Veranstaltungsteilnahme vom Veranstalter bzw. bei eigenen Veranstaltungen Nachweise darüber, dass diese stattgefunden haben
- Nachweis, dass der jährliche Mitgliedsbeitrag pro Person mindestens 30,00 € beträgt

Nachweisführung zum 01.01. des Folgejahres.

5. Bezuschussungsmöglichkeiten

5.1. Förderung von Kindern- und Jugendlichen

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre werden pauschal 10,00 € pro Jahr (einmal jährlich) gefördert. Die weitere Förderung erfolgt als Prämienauszahlung für die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder die Durchführung von überregionalen Turnieren im öffentlichen Interesse in der Gemeinde

Wusterhausen/Dosse. Die Verteilung der Prämie erfolgt nach einem Punktesystem, welches in Anlage 1 festgehalten ist. Ausgeschüttet werden die Restmittel, der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel für die Sportförderung, nachdem der Anteil für die Kinder und Jugendförderung abgezogen wurde.

- 5.2. Individuelle Förderung - Förderung von Einzelveranstaltungen bzw. der Veranstaltungsteilnahme im öffentlichen Interesse der Gemeinde Wusterhausen/Dosse. Die Förderung soll einen Anreiz geben, die Vereine einer breiteren Masse der Öffentlichkeit zu präsentieren und zugänglich zu machen.

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse gewährt den ansässigen Sportvereinen für die Durchführung von Einzelveranstaltungen im öffentlichen Interesse der Gemeinde Wusterhausen/Dosse Zuschüsse. Gleiches gilt im Einzelfall für die Teilnahme des Vereins an Veranstaltungen in Trägerschaft Dritter, soweit das öffentliche Interesse an der Teilnahme an dieser Veranstaltung vorliegt. Gefördert werden können z. B. Traditionsveranstaltungen, Behinderten- und Seniorensportfeste, Meisterschaften von Landesebene an aufwärts.

6. Verfahren der Förderung

- Einreichen der Anträge bis 31.03. des laufenden Jahres
- Auszahlung der Mittel für die Kinder und Jugendarbeit
- Einreichen der Nachweise für die Prämienförderung bis zum 01.01. des Folgejahres
- Beratung über die Verteilung der Prämie im Kultur- und Sozialausschuss
- Auszahlung der Prämie

7. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Fördermittel sowie die Auszahlung wird gemäß VV- LHO § 44 Pkt. 44 durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

Die Bezuschussung erfolgt in Form eines festen Betrages bzw. einer Prämie. (siehe Punkt 5)

Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Unterlagen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2017 durch die Gemeindevertretung Wusterhausen/Dosse in Kraft.

Anlage 1 zur Richtlinie zur Förderung der Sportvereine der Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Teilnahme	Punkte
Beteiligung an Umzügen im Gemeindegebiet	1
Beteiligung an Umzügen außerhalb des Gemeindegebietes	1
Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen im Gemeindegebiet (Stand zur Vorstellung des Vereins)	2
Hilfsaktionen (Veranstaltungen dessen Erlös für wohltätige Zwecke gespendet wird)	3
Veranstaltungen, die Zivilcourage fördern	3
Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen im Gemeindegebiet (Vereinsangebot vor Ort)	4
Durchführung von Wettkämpfen von regionaler/überregionaler Bedeutung	5
Durchführung einer Veranstaltung, die für die breite Öffentlichkeit zugänglich ist (Bsp. Sportfeste)	6